

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Unternehmensgruppe Energieversorgung Mittelrhein

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Bekenntnis der evm-Unternehmensleitung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards	2
3. Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten	3
3.1 Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten	
3.2 Risikomanagement	
4. Präventions- und Abhilfemaßnahmen	4
4.1 Präventionsmaßnahmen	
4.2 Abhilfemaßnahmen	
5. Beschwerdeverfahren	5
6. Dokumentation und Berichterstattung	5
7. Unsere prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen	5
7.1 Ausblick	
7.2 Kontakt	

1. Einleitung

Wir – die Unternehmensleitung der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), sowie alle von der evm beherrschten Gesellschaften (im Folgenden: evm-Gruppe) – sind uns der zentralen Rolle der evm-Gruppe bewusst und bekennen uns nachdrücklich zu unserer sozialen und ökologischen Verantwortung und zu den Menschenrechten.

Als Energieversorger erfüllen wir die grundlegenden Bedürfnisse unserer Gesellschaft nach Energie, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikationsdienstleistungen. Doch unser Pflichtbewusstsein geht weit darüber hinaus. Als einer der größten Arbeitgeber der Region tragen wir die Verantwortung für über 1000 Mitarbeitende sowie deren Familien und fördern als Teil des Koblenzer Bündnisses für Familie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir gewährleisten faire Arbeitsbedingung und fördern Vielfalt und Inklusion. Als Unternehmen setzen wir uns aktiv in unserer Region ein und zeigen soziales Engagement.

Wir sind uns bewusst, dass es in der gesamten Lieferkette der evm-Gruppe zu negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kommen kann. Daher übernehmen wir die Verantwortung, umweltfreundliche Energiequellen zu fördern und unseren ökologischen Fußabdruck zu minimieren. Als aktiver Gestalter der regionalen Energie- und Infrastrukturwende investiert die evm in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Technologien zur Reduzierung von Emissionen. Unser Ziel ist es, die Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten kontinuierlich zu minimieren und aktiv zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen. Das belegt auch unser Energie- und Umweltmanagementsystem ([hier](#) abrufbar), das wir sowohl für die Energieversorgung Mittelrhein AG, wie auch für die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG nach ISO 14001 und ISO 50001 aufrechterhalten und zu dem die Mitarbeitenden beider Gesellschaften aktiv beitragen.

Wir unterstützen unsere Mitarbeitenden auf vielfältige Weise und stellen daher als Mitglied von Initiativen oder in Kooperation mit Partnern vor Ort verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung. Diese sind:

- Koblenzer Bündnisses für Familien
- Viva FamilienService
- MEDIAN Gesundheitsdienste

In der Region unterstützend tätig sind wir mit den von uns ins Leben gerufenen Aktionen „evm mit Herz“ und der „evm Ehrensache“ sowie allgemeinen Spenden und Sponsorings verschiedenster Vereine und Initiativen vor Ort.

2. Bekenntnis der evm-Unternehmensleitung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards

Mit dieser Grundsatzklärung bekennen wir uns zur Einhaltung der Menschenrechte entlang unserer Lieferketten sowie zum Schutz der Umwelt. Die in dieser Grundsatzklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der evm-Gruppe und sind von den Geschäftsführungs- und Vorstandsmitgliedern, Führungskräften und Mitarbeitenden der evm und ihrer Tochtergesellschaften bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Sie ist zudem verpflichtend für alle Mitarbeitenden dieser Gesellschaften. Gesellschaften oder Beteiligungen, bei denen die evm keinen beherrschenden Einfluss ausübt, werden unter Einhaltung des Angemessenheitsprinzips um sinngemäße Anwendung der hierin enthaltenen Grundsätze gebeten.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zu den Menschenrechten als grundlegenden Wert und als Leitprinzip unseres Handelns. Wir verurteilen jede Form von Diskriminierung und setzen uns dafür ein, dass Menschenrechte in all unseren Geschäftsbereichen und in unserer gesamten Wertschöpfungskette geachtet werden. Dies schließt den Schutz von Arbeitsrechten und die Achtung ethischer Grundsätze in unseren Beziehungen zu Mitarbeitenden, Kunden und Partnern ein.

Die Achtung der Menschenrechte, sowie die soziale und ökologische Verantwortung sind fundamentale Bestandteile unserer Unternehmensstrategie. Als Unternehmensleitung lassen wir uns bei allen Unternehmensentscheidungen von diesen Prinzipien leiten. Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Standards und Regelwerke, zu deren Inhalt wir uns bekennen:

- der Internationalen Menschenrechtscharta
<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>
- der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>
- den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm>
- den zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)
https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Mediathek_Main_Page/Publikationen_PDF_speicher/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf
- die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
<https://mnequidelines.oecd.org/48808708.pdf>

- der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffd3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Wir befolgen die auf uns anwendbaren Gesetze.

Wir haben den Anspruch, alle unsere Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten. Wir sind bestrebt, negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu minimieren und gemeinsam mit unseren Lieferanten unserer Verantwortung gerecht zu werden. Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“. Wir bekennen uns dazu, unsere Geschäftspartner bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Vorschriften zu unterstützen, bevor wir Geschäftsbeziehungen aufgeben oder auf alternative Bezugsquellen ausweichen.

Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie unsere Werte teilen und ihren Beitrag leisten. Sämtliche geschäftliche Aktivitäten, die sie in Verbindung mit unserem Unternehmen ausführen, sind in Übereinstimmung mit den in dieser Erklärung niedergelegten Prinzipien durchzuführen. Die Prinzipien und Anforderungen werden in unserem Supplier Code of Conduct integriert.

Dieser ist unter <https://www.evm.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/> einsehbar.

3. Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

3.1 Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Als Vorstand tragen wir die Gesamtverantwortung für das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement (im Folgenden: LkSG-Risikomanagement) der evm-Gruppe. Wir legen unsererseits klare Verantwortlichkeiten fest, um die effektive Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Gestaltung des LkSG-Risikomanagements und dessen Überwachung. Dafür haben wir eine Lieferkettenmanagementbeauftragte bestellt. Ihr Aufgabenbereich umfasst unsere Unterstützung bei der Implementierung der Anforderungen des LkSG, dem Erstellen der Verfahrensordnung und der Eröffnung der Beschwerdekanaäle, der Überwachung des LkSG-Risikomanagements und unsere regelmäßige und anlassbezogene Unterrichtung über dieses, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht einschließlich identifizierter Risiken, mithin die Dokumentation, der Durchführung von Wirksamkeitskontrollen der Sorgfaltsmaßnahmen und der Berichterstattung. Zuletzt ist sie die direkte Ansprechpartnerin für Beschwerden. So wird gewährleistet, dass wir stets über alle relevanten Informationen verfügen, um unserer Verantwortung gerecht zu werden und Entscheidungen treffen zu können.

3.2 Risikomanagement

Um unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten noch effektiver wahrzunehmen, richten wir unsere Geschäftstätigkeit an den Anforderungen des LkSG aus.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LkSG haben wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet, um den Anforderungen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und bei mittelbaren Zulieferern gerecht werden zu können und gezielte Maßnahmen zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Das Risikomanagement ist ein zentrales Element der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, um Risiken zu identifizieren und entsprechend ihrer Priorisierung angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Das LkSG-Risikomanagementsystem wird gruppenübergreifend umgesetzt und zentral bei der evm gesteuert und überwacht.

Im ersten Schritt unserer jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalyse stellen wir Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette entlang unserem Unternehmen transparent dar. Dabei werden die damit verbundenen Beschaffungskategorien und Bezugsländer identifiziert.

Im zweiten Schritt identifizieren wir Risiken bei unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Als Basis für unsere Analyse dienen interne und externe Quellen wie Meldesysteme, Studien und Datenbanken. Aufgrund der Komplexität und dem Umfang unserer Geschäftspartner und Lieferanten, ist der Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen notwendig.

Unser Risikoanalyzesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Wirtschaftssektor – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Zulieferers berücksichtigt, sondern auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Auf Grundlage eines KI-gesteuerten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken.

Lieferanten, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, werden zunächst aufgefordert eine Selbstbewertung, durch Ausfüllen eines Fragebogens, durchzuführen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Dabei werden mögliche Verursachungsbeiträge berücksichtigt sowie der Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird bei Erkenntnissen aus der Bearbeitung von Hinweisen des Beschwerdeverfahrens, bei substantiiertem Kenntnis über tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lässt und bei wesentlichen Änderungen unserer Geschäftstätigkeit (sofern dies zu einer veränderten Risikolage führt) durchgeführt.

4. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

4.1 Präventionsmaßnahmen

Stellen wir relevante Risiken fest, ergreifen wir angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz, bei dem wir uns zunächst auf die Bereiche konzentrieren, in denen die höchsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden.

Wir gestatten allen Mitarbeitenden einen Zugang zu verschiedenen E-Learnings. Unter anderem werden Lerninhalte aus den Bereichen: Compliance, Hinweisgeberschutzgesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angeboten. Zu den jährlichen Pflichtunterweisungen gehört ab dem Jahr 2024 ein E-Training zur nachhaltigen Lieferkette. Ziel dieser Lerneinheiten ist es, unseren Mitarbeitenden die Grundlagen der Thematiken näher zu bringen sowie sie in diesen wichtigen Thematiken zu sensibilisieren. Zudem ist diese Grundsatzklärung öffentlich auf der Webseite der evm zugänglich und wird unternehmensintern kommuniziert.

Den Zulieferern bieten wir risikobasiert die Teilnahme an Schulungsmöglichkeiten an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen und eine kooperative Weiterentwicklung im Sinne des LkSG zu gewährleisten.

Es werden regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Unter anderem finden aufgrund der Selbstverpflichtung der Energieversorgung Mittelrhein AG und der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG seit 2015 zu einer Umwelt – und Energiepolitik, für die Aufrechterhaltung der ISO 50001 (kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistungen) und ISO 14001 (Reduktion von Abfall und Ressourcenverbrauch) Zertifizierungen unabhängige, unparteiliche und objektive Bewertungen, durch eine dritte, kompetente Stelle statt. Im Rahmen der Zertifizierung ist das Zertifizierungsaudit immer Teil eines auf Dauer angelegten Zertifizierungsprozesses.

Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können.

Hinsichtlich der Zulieferer ist festzustellen, dass der Großteil der Beschaffung über den Einkauf für Produkte und Dienstleistungen (enm-KD-E) sowie über die Energie-Beschaffung (evm-EB) erfolgt. Unsere unmittelbaren Lieferanten haben ihren Sitz zu 94% in Deutschland. Somit folgen diese Zulieferer überwiegend denselben gesetzlichen Standards wie wir. Weitere Regionen, in denen unmittelbare Lieferanten sitzen sind: EU-Mitgliedsstaaten, Schweiz, Großbritannien sowie die USA. Die Energiebeschaffung für Erdgas erfolgt über Händler.

Bei der Auswahl, der Beurteilung und der Begleitung neuer und bestehender Geschäftspartner werden für uns neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, Integrität, rechtskonformes Handeln, Einhaltung von Arbeitsstandards sowie Umweltschutz von immer größerer Bedeutung. In unserem [Supplier Code of Conduct](#) schreiben wir dieses Verständnis einer guten Geschäftspraxis nieder und legen verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Lieferanten fest.

Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit nicht im Alleingang gelöst werden können. Deshalb suchen wir den Dialog über menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten mit allen Stakeholdergruppen. Zudem sind wir unter anderem aktives Mitglied in dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in dem auch die Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. (ASUE) integriert ist, dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), dem Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) sowie einer Usergruppe des Thüga-Netzwerks für einen regelmäßigen Austausch zu der LkSG-Thematik.

4.2 Abhilfemaßnahmen

Wirksame Abhilfemaßnahmen werden ergriffen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

Wir leiten Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein. Dabei entwickeln wir für jede Situation und jeden unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer maßgeschneiderte Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zielgerichtet zu beenden. Für jede Abhilfemaßnahme definieren wir einen Prozess, Erfolgsziele und eine klare unternehmensinterne Zuständigkeit. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Die systemgestützten Maßnahmenprozesse vernetzen alle relevanten Akteure.

Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren.

Mit Hilfe unseres Supplier Code of Conducts streben wir an, die Rechte von unseren Lieferanten zu erhalten, um Bewertungs- und Monitoring-Maßnahmen, Audits, sowie u.a. Beurteilungen und Inspektionen vor Ort durchführen zu können, um die tatsächliche Einhaltung der Grundsätze durch den Lieferanten effektiv beurteilen zu können.

In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung, über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

5. Beschwerdeverfahren

Ein wesentlicher Bestandteil der Implementierung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG ist die Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen und funktionierenden Beschwerdeverfahrens, um Verstößen oder negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette wirksam und frühzeitig vorbeugen bzw. entgegenwirken zu können. Dafür haben wir eine Verfahrensordnung verfasst. In dieser wird u.a. aufgeführt, welche Beschwerdekanaäle von potenziellen Beschwerdegebern genutzt werden können. Die Betreuung des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdestelle erfolgt durch das Beschwerdemanagement der evm-Gruppe. Neben der postalischen und telefonischen Kontaktmöglichkeit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine Beschwerde anonym und in verschiedenen Sprachen über ein Kontaktformular einzureichen. Dieses kann [hier](#) aufgerufen werden.

Gemeldet werden können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verstöße, sowohl aus dem eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern und weiteren potenziell Betroffenen. Die Lieferkettenmanagementbeauftragte wird einbezogen, sobald Themen mit Relevanz für Menschenrechte oder Umwelt-Belange adressiert werden. Im Rahmen des Beschwerdeprozesses wahren wir absolute Vertraulichkeit. Eingereichte Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Verfahrensordnung ist unter <https://www.evm.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/> einsehbar.

Die Wirksamkeit und den Fortschritt des Beschwerdeverfahrens sowie unseres LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Maßnahmen überprüfen wir mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, sodass wir bei Bedarf Prozesse und Maßnahmen anpassen können.

6. Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten wird unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und sieben Jahre lang aufbewahrt.

Wir berichten ab dem Jahr 2025 jährlich über die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Homepage der evm veröffentlicht und für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht.

7. Unsere prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen

Wir führen jährlich und anlassbezogen eine Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und unsere Lieferanten und Geschäftspartner durch.

Für den eigenen Geschäftsbereich konnten dabei lediglich sehr niedrige bis mittlere abstrakte Risiken identifiziert werden. Diese umfassen im Wesentlichen Arbeitsrechtliche- und Umweltschutzaspekte. Es wurden keine länderspezifischen Risiken identifiziert. Bisher konnten die abstrakten Risiken durch die konkrete Risikoanalyse nicht bestätigt werden.

Für unsere unmittelbaren Zulieferer konnten ebenfalls lediglich sehr geringe bis mittlere Risiken identifiziert werden. Es liegt somit zum jetzigen Zeitpunkt kein akuter Handlungsbedarf vor. Dennoch verfolgen wir proaktiv einen risikobasierten Ansatz und werden für Zulieferer, priorisiert nach der Risikoeinstufung, konkrete Risikoanalysen mittels Fragebögen umsetzen. Sollten dabei konkrete Risiken identifiziert werden, werden wir Abhilfemaßnahmen einleiten.

Für unsere mittelbaren Zulieferer liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine substantiierten Kenntnisse über mögliche Verletzungen einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht vor. Sollten wir Kenntnis über tatsächliche Anhaltspunkte erlangen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden wir unverzüglich eine Risikoanalyse durchführen.

7.1 Ausblick

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein andauernder Prozess ist. Daher verpflichten wir uns zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung unserer eigenen Maßnahmen. Bei Feststellung veränderter oder erweiterter Risiken werden sie entsprechend überarbeitet. Zudem wird die Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die vorliegende Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt nicht rückwirkend. Aus ihr lassen sich keine Rechte für Einzelpersonen oder Dritte ableiten.

7.2 Kontakt

Bei Rückfragen zu unserer Grundsatzerklärung oder dem LkSG-Risikomanagement der evm-Gruppe können Sie unsere Lieferkettenmanagementbeauftragte kontaktieren: linda.zoehner@evm.de

Koblenz, den 17.06.2024

Mithun Basu

Vorstand

Christoph Hesse

Vorstand